

# Grundlagen für das Amt als Vertreter bei der mgf

- Wir sind Genossenschaft
- Ein Blick in das Gesetz und die Satzung
- Die Aufgabenverteilung der Organe
- Wie kann ich mich als Vertreter einbringen

# Wir sind Genossenschaft

---

- Grundlage ist das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889
- Genossenschaften sind „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder [...] durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern [...]“.
- Einer für alle und alle für einen!

# Wir sind Genossenschaft

---

- Genossenschaftsgesetz (GenG) Grundlage unseres Handelns:
- GenG hat 167 Paragraphen
- Diese unterteilen sich in 10 Abschnitte
- Dritter Abschnitt:  
Die Verfassung der Genossenschaft §§ 24 - 52
  - Die Satzung hat sich zwingend an das GenG zu halten
- Vierter Abschnitt:  
Die Prüfung und die Prüfungsverbände §§ 53 - 64
  - Jede Genossenschaft muss zwingend Mitglied in einem Genossenschaftsverband (Prüfungsverband) sein § 54
  - Jede Genossenschaft unterliegt der Pflichtprüfung § 53

# Wir sind Genossenschaft

---

- Wir sind nicht allein:
  - Banken (Volks- und Raiffeisenbanken)
  - Ländliche Waren - und Dienstleistungs-  
genossenschaften (Raiffeisen, Obst-, Gemüse-, Fleisch-  
Winzergenossenschaften)
  - Gewerbliche Waren - und Dienstleistungsgenossenschaften  
(EDEKA, REWE, DATEV, Intersport Deutschland)
  - Konsumgenossenschaften (coop S-H, taz)
  - Wohnungsgenossenschaften (mgf)

# Ein Blick in die Satzung

---

- Die Satzung ist weitere Grundlage unseres Handelns
- Die Satzung der mgf hat 45 Paragraphen
- Diese unterteilen sich in 11 Abschnitte
  - I Firma und Sitz der Genossenschaft
  - II **Zweck und Gegenstand der Genossenschaft**
  - III Mitgliedschaft
  - IV Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - V Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme
  - VI **Organe der Genossenschaft**
  - VII Rechnungslegung
  - VIII Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung
  - IX Bekanntmachungen
  - X Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband
  - XI Auflösung und Abwicklung

# Ein Blick in die Satzung

---

- Abschnitt II:  
Zweck und Gegenstand der Genossenschaft  
(Geschäftsbericht Seite 46 ff)
  - § 2, Satz 1 - Zweck  
Förderung der Mitglieder durch gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnraumversorgung .
  - § 2, Satz 2 - Gegenstand  
Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln und betreuen...
- Die mgf ist Mieter- und Wohnungsbaugenossenschaft

# Die Aufgabenverteilung der Organe

## §§ 20 - 37 der Satzung

---

Jede Genossenschaft hat drei Organe.

Vorstand → Leitungsorgan

Aufsichtsrat → Kontrollorgan

Vertreterversammlung → Grundlagenorgan

# Leistungsstrukturen der Genossenschaft

---

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich

- Leitung und
- Aufgabenverteilung

in der Genossenschaft sind zwingender Natur und können nicht durch die Satzung oder Beschlüsse der Organe abgeändert werden

# Leitungsfunktion des Vorstandes

## § 23 der Satzung

---

- Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung (§ 23, Absatz 1).
- Er hat dabei (nur) die Beschränkungen zu beachten, die durch das Gesetz oder die Satzung festgesetzt worden sind.
- Der Vorstand wird jeweils für fünf Jahre vom Aufsichtsrat bestellt (§ 21, Absatz 4)

# Leitungsfunktion des Vorstandes

## § 23 der Satzung

---

- Der Vorstand ist also ein autonomes Leitungsorgan und unterliegt einer umfassenden Haftung ( § 23, Absatz 4).
- Er ist nicht an Beschlüsse und Weisungen anderer Organe gebunden und nur der Satzung und dem Gesetz unterworfen.
- Zweck der Regelung ist die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Genossenschaft bei sich verändernden Marktverhältnissen.

# Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates

## § 25 der Satzung

---

- Der Aufsichtsrat ist ein Kontrollorgan.
- Er hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen, ohne ihm übergeordnet zu sein (§ 25, Absatz 1).
- Aufgaben der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- Der Aufsichtsrat wird für jeweils drei Jahre von der Vertreterversammlung gewählt (§ 24, Absatz 4)

# Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates

## § 25 der Satzung

---

- Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen.
- Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte verlangen. Die Auskunft ist stets dem gesamten Aufsichtsrat zu geben.
- Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

# Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates

---

- Der Aufsichtsrat beauftragt die Wirtschaftsprüfer des Prüfungsverbandes mit der Pflichtprüfung nach § 53 GenG:
- Die Pflichtprüfung umfasst:
  - I. Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
    1. Buchführung
    2. Jahresabschluss
    3. Lagebericht
  - II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses
  - III. Analyse der
    1. Vermögenslage
    2. Finanzlage
    3. Ertragslage
  - IV. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

# Funktion der Vertreterversammlung

---

- Die Vertreterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Genossenschaft.
- In ihr und durch sie wirken die Vertreter auf die
  - innere Gestaltung und
  - äußere Entfaltungder Genossenschaft ein.

# Funktion der Vertreterversammlung

---

- Eine Vertreterversammlung ist ab einer Anzahl 1.501 Mitgliedern vorgesehen (§ 35, Absatz 3)
- Pro 50 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen (§31, Absatz 4)
- Die Vertreter üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft ausschließlich in der Vertreterversammlung aus.
- Jeder Vertreter hat eine Stimme.

# Vertreterversammlung als Grundlagenorgan

---

- Die Vertreterversammlung hat die Satzungshoheit und ist das für Satzungsänderungen allein zuständige Grundlagenorgan der Genossenschaft.
- Sie hat keine Zuständigkeit im Rahmen der Geschäftsführung.
- Sie kann den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates keine bindende Weisung erteilen.

# Stellung der Vertreter

---

- Vertreter sind Teil eines Organs der Genossenschaft (§ 31, Absatz 1).
- Sie haben daher ausgeprägte Treuepflichten gegenüber der Genossenschaft (§ 16, Absatz 3).
- Als solche sind sie den Interessen der gesamten Genossenschaft verpflichtet.
- Als Unternehmensorgan haben sie das Unternehmensinteresse, insbesondere den Fördergrundsatz (§ 2, Absatz 1) und den Grundsatz der Gleichbehandlung (§ 16, Absatz 3) aller Mitglieder zu beachten.

# Stellung der Vertreter

---

- Vertreter sind nicht Repräsentanten ihres Wahlkreises oder ihrer Wähler.
- Sie sind an Weisungen folglich nicht gebunden.
- Im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung handeln sie unter eigener Verantwortung.
- Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihrerseits die Bindung durch die Satzung sowie die gesetzlichen Zuständigkeiten bezüglich der Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat zu beachten.

# Stellung der Vertreter

---

- Die Vertreter sind keine Außenvertreter der Genossenschaft im Verhältnis zu den Mitgliedern.
- Ihnen obliegt nicht die Entgegennahme und Nachprüfung von Beschwerden der Mitglieder und Nutzer.
- Sie sind zur Abgabe von Erklärungen im Namen der Genossenschaft nicht befugt.

# Stellung der Vertreter

---

- Vertreter tragen durch ihre Entscheidungen wesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg der Genossenschaft bei.
- Dies gilt sowohl für die Satzungsgestaltung als auch für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder.

# Die Vertreterversammlung

---

- Die Einberufungsfrist für die ordentliche Vertreterversammlung beträgt mindestens zwei Wochen (§ 33 Absatz 2).
- Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen (§ 33 Absatz 2).
- Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist
  - allen Mitgliedern durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft bekannt zu machen (§ 33, Absatz 3)
  - im Hamburger Abendblatt bekannt zu geben (§ 43, Absatz 2).

# Die Vertreterversammlung

---

- Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden (§ 33, Absatz 6) .
- Sie müssen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung angekündigt sein (§ 33 Absatz 7).
- Anträge auf Beschlussfassung können nachträglich aufgenommen werden (§ 33, Absatz 6).
- Sie müssen zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören (§ 35 Absatz 1 und 2).

# Die Vertreterversammlung

---

- Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen ( § 34 Absatz 7, Satz 1).
- Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift einer Vertreterversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen ( § 34 Absatz 7, Satz 7).
- Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren (§ 34, Absatz 7 Satz 8).

# Zuständigkeit der Vertreterversammlung

## § 35 der Satzung

---

- Die Vertreterversammlung stellt den Jahresabschluss fest.  
Mit der Feststellung wird der Jahresabschluss verbindlich.
- Sie beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung eines Bilanzverlustes
- Sie erteilt dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Entlastung.

# Zuständigkeit der Vertreterversammlung

## § 35 der Satzung

---

- Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder liegt zwingend bei der Vertreterversammlung.
- Eine Änderung der Satzung kann nur von der Vertreterversammlung beschlossen werden.

# Zuständigkeit der Vertreterversammlung

## § 35 der Satzung

---

Die Vertreterversammlung berät über (§ 35 Absatz 2):

- den Lagebericht des Vorstandes,
- den Bericht des Aufsichtsrates und
- den Bericht gemäß § 59 GenG über die gesetzliche Prüfung gemäß 53 GenG.

# Mehrheitserfordernisse der Vertreterversammlung § 36 der Satzung

---

- Grundsätzlich sind Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- 3/4-Mehrheiten sind erforderlich bei:
  - Änderung der Satzung
  - Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern
  - Umwandlung der Genossenschaft (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel)
  - Auflösung der Genossenschaft
- 90% Zustimmung bedürfen die Beschlüsse, die die Mitglieder verpflichten, entweder Leistungen der Genossenschaft zu nutzen oder welche zu erbringen.

# Wie ich mich als Vertreter einbringen kann

---

- Das Genossenschaftsgesetz sieht als Pflichtveranstaltung für die Vertreter nur die Vertreterversammlung vor
- Diese hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden , bis zum 30. Juni des Folgejahres (§ 32, Absatz 1)

# Wie ich mich als Vertreter einbringen kann

---

- Inhalt der Versammlung sind nur die Tagesordnungspunkte nach § 35 der Satzung
- Hierzu können auch Anträge durch die Vertreter formuliert werden (§ 33, Absatz 6)
- sofern diese die Zuständigkeit der Vertreterversammlung betreffen

# Wie ich mich als Vertreter einbringen kann

---

- Uns ist der Kontakt und der Informationsaustausch mit Ihnen sehr wichtig.
- Vertrauen baut man nicht auf, wenn man sich nur 1 X im Jahr sieht.

## Das typische Jahr als Vertreter bei der mgf

- |           |                      |
|-----------|----------------------|
| • Februar | Vertretertreffen     |
| • Juni    | Vertreterversammlung |
| • Herbst  | Vertreterausfahrt    |

# Wie ich mich als Vertreter einbringen kann

---

## Weitere Kommunikation:

- Persönlich in unserer Geschäftsstelle zu den Öffnungszeiten oder mit Termin
- Mitgliederzeitschrift „bei uns“
- Geschäftsbericht
- Website [www.mgf-farmsen.de](http://www.mgf-farmsen.de)

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg  
bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben  
und Freude an Ihrem Amt.